

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam
per De-Mail nach §55 (4) 1. VwGO

K L A G E

des Herrn Marcel Langner, [REDACTED]

- Kläger -

g e g e n

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg, vertreten durch die Ministerin,

- Beklagte -

wegen: Akteneinsicht nach AIG, unvollständige Auskunft, fehlerhafte Bearbeitung, Gebührenhöhe

Ich beantrage:

Die Beklagte zu verpflichten auf meine nicht beantwortete Frage einzugehen.

Weißungen in etwas anderes umzuwandeln (z.B. Schwärzungen) und Weißungen zu entfernen, soweit unsachgemäß erfolgt.

Die Ermessensgründe darzulegen, warum eine persönliche Anhörung erforderlich war, hilfsweise die Reduzierung/Erlassung der Gebühren.

Keine Gebühren zu erheben für Unterlagen, die dem Ansatz der ordentlichen Aktenführung nach unkompliziert ermittelbar sein müssten.

Keine Gebühren zu erheben für interne Abstimmungen, sofern diese nur erforderlich waren, weil dem Bearbeitenden die zu erwartenden Sachkenntnisse fehlten. Hilfsweise die Gründe des Erfordernisses der Abstimmungen darzulegen.

Die Beklagte trägt die Gebühren des Verfahrens.

1. Sachverhalt

Ich vertrete mich in diesem erstinstanzlichen Verfahren selbst. Mein „Rechtswissen“ ist angelesen, ich bitte das Gericht um Nachsicht.

Ich stellte am 11.07.2021 Antrag nach AIG entsprechend Anlage 1, auf die ich eine Eingangsbestätigung am 16.07.2021 erhielt. Darin erbat man sich noch etwas Zeit (siehe Anlage 2).

Am 17.09.2021 erinnerte ich erneut an meine Anfrage, da ich bisher keine weitere Rückmeldung erhalten haben. Daraufhin erhielt ich am 23.09.2021 die Antwort in Anlage 3.

Da ich auch nach weiteren 4 Wochen keine Antwort des MWFK erhielt, bat ich die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg (LDA) um Vermittlung.

Am 17.11. 2021 erhielt ich das Schreiben des MWFK in Anlage 4, worauf ich am selben Tage mit Anlage 5 antwortete.

Am 03.12.2021 erhielt ich das Schreiben vom MWFK in Anlage 6, worauf ich am selben Tage mit Anlage 7 antwortete.

Daraufhin erinnerte ich mehrfach an die Beantwortung und auch die LDA bemühte sich um Vermittlung.

Am 23.05.2022 erhielt ich das Schreiben des MWFK in Anlage 7 in Form eines endgültigen Bescheides mit Gebühren.

Ich versuchte dann mit meinem Schreiben vom 06.06.2022 in Anlage 8 eine Klage noch abzuwenden. Ich erhielt keine Antwort.

Letztmalig kontaktierte ich das MWFK am 10.06.2022 wie in Anlage 9 mit der Frage nach der aufschiebenden Wirkung der Gebührenzahlung bei Klageerhebung. Ich erhielt keine Antwort.

2. Meine Einschätzung

Unbeantwortete Frage

Bisher weiß ich leider immer noch nicht wer **aktuell** in der Findungskommission bestellt ist und wie lange. Meine Nachfrage dahingehend vom 06.06.2022 blieb unbeantwortet. Die Bearbeitende scheint hier zwar auch selbst eine gewisse Unklarheit in ihrer Interpretation erkannt zu haben („*Ihre Anfrage lege ich dahingehend aus, dass Sie Informationen hinsichtlich der Findungskommission aus Anlass des Wahlverfahrens des Präsidenten/der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau im Jahr 2017 wünschen.*“), hat jedoch keine Nachfrage bei mir gestellt (AIG § 6 (1), § 25 VwVfG). Für mich liest sich meine Anfrage jedoch eindeutig. Ich habe nach der aktuellen Besetzung gefragt (Frage 1) **und** dann nochmal zusätzlich nach der der Wahl von 2017 (Frage 2.1).

Weißungen

Leider wurden Teile der Antwort dadurch unkenntlich gemacht, dass diese geweißt wurden, sich also vom Untergrund nicht unterscheiden. Zumindest für das Datum der Anlage des Schreibens vom 23.05.2022 glaube ich dies erkennen zu können. Diese Weißung halte ich für ungerechtfertigt. Ob es weitere Weißungen gibt, kann ich nicht erkennen. Die Zwischenräume im Schreiben könnten weitere Passagen enthalten.

Ich möchte gern eine übliche Unkenntlichmachung erwirken, die mit vom Untergrund unterschiedlicher Farbe arbeitet oder mit XXXX. Ich kann sonst nicht erkennen, was überhaupt entfernt wurde, welche Arbeit dabei also angefallen ist und ob es sich um ungerechtfertigte Schwärzungen handeln könnte. Diese Information benötige ich aber zur effektiven Wahrnehmung meiner Rechte. Ebenso Seiten nicht einfach wegzulassen, sondern entweder zu schwärzen oder aufzulisten, welche Seiten aus welchen Gründen weggelassen wurden. Aus dem Schreiben an den Senat der TH Wildau (Anlage 7) geht hervor, dass dort Anlagen enthalten waren. Welche weiß ich nicht, weil deren Auflistung vermutlich auch geweißt wurde.

Interne Abstimmungen

Das MWFK gibt an Gebühren auch deswegen erhoben zu haben, weil es sich intern abstimmen musste. Die LDA schreibt dazu in ihren Anwendungshinweisen zur Gebührenerhebung:

„Häufig bedarf es vor der rechtlichen Prüfung eines Antrages auf Akteneinsicht beispielsweise der Einarbeitung in das Informationszugangsrecht. Dies gilt insbesondere, wenn in der Behörde oder bei der bearbeitenden Person noch keine Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet vorliegen. Die Aneignung von Rechtskenntnissen oder einer Routine ist jedoch für die Gebührenfestsetzung nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist von einem Bearbeiter auszugehen, der über beides bereits verfügt.“

Die Personen, die hier meinen Antrag bearbeitet haben, haben mehrfach gewechselt. Auch das sollte mir aber nicht in Rechnung gestellt werden. Ich kann auch grundsätzlich nicht erkennen, was an meiner Anfrage so rechtlich fraglich oder neu ist, dass es einer gebührenpflichtigen Abstimmung dazu benötigte.

Sichtungen von Unterlagen des Landeshochschulrates

Das MWFK gibt an Gebühren auch deswegen erhoben zu haben, weil es die Unterlagen des Landeshochschulrates sichten musste. Die LDA schreibt dazu in ihren Anwendungshinweisen zur Gebührenerhebung:

„Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie die mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der Aussonderung schutzbedürftiger Daten. Dieser darf in keinem Fall in Form von Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden.“

Meine Frage war ja zeitlich hinsichtlich der Suche eng einzugrenzen. Nämlich einmal der Vorgang der Wahl an der TH Wildau von 2017 und dann die aktuelle Findungskommission. Da stelle ich mir auch die Suche recht einfach vor, wenn ich von ordnungsgemäßer Aktenführung ausgehe.

Anhörung

Das MWFK gibt an Gebühren auch deswegen erhoben zu haben, weil es ein Anhörungsverfahren durchführen musste. Es ist aus dem Bescheid nicht eindeutig herauslesbar, ob sich das MWFK hier letztlich auf §5 (1) 1. stützt. Es ergibt sich nur aus dem vorherigen Schriftverkehr. Meine Auffassung dazu habe ich in Anlage 7 dargestellt.

Damit sehe ich letztlich eine Ermessensentscheidung der Behörde, ob ein Anhörung stattfindet oder nicht. Ich will ja nun auch genau das wissen, was explizit im Gesetz steht, nämlich die Funktionsbeschreibung und den Namen im Rahmen der Amtsausübung.

Ich kann keinen Grund erkennen, warum eine Anhörung erforderlich wäre. Der Bescheid lässt auch die Gründe für das Ermessen der Behörde nicht erkennen (§39 VwVfg).

Öffentliches Interesse

Überhaupt nicht kann ich erkennen, dass sich die Behörde mit einer Abwägung im Rahmen des von mir erwähnten öffentliches Interesses auseinandergesetzt hat, obwohl ich explizit danach gefragt und auch Belege des öffentliches Interesses (anderer) beigebracht hatte.

3. Ergebnis

Ich zweifle im Moment daran, dass sowohl die Antragsbearbeitung, als auch das Vorverfahren sachgerecht durchgeführt wurden. Das könnte an den vielen Wechseln gelegen haben. Mir gegenüber hat die Behörde interne Probleme oder andere besondere Umstände nicht geäußert.

Die Behörde lässt mir laut ihrem eigenen Bescheid leider nur die Klage. Bis zum Absenden dieser Klage lagen mir auf meine Nachfragen keine Antworten des MWFK vor.

18.06.2022

Anlage 1: Anfrage nach AIG vom 11.07.2021 per Plattform FragDenStaat.de
Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bin auf der Suche nach Unterlagen der Findungskommission. Leider sind alle Verweise ausgehend von dieser Seite <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/wissenschaft/landeshochschulrat/> nicht mehr abrufbar.

Ich erbitte daher die folgenden Informationen (bzw. Verweise wo zu finden) oder Akten aus denen hervorgeht:

1. Welche 5 Personen sind aktuell in der Findungskommission bestellt und wann endet jeweils deren Bestellung?
2. Ich erbitte den Schriftverkehr der Findungskommission mit der TH Wildau im Rahmen der letzten Wahl der PräsidentIn an der TH Wildau. Aus diesem Schriftverkehr sollten auch die Wahlvorschläge hervorgehen.
 - 2.1 Welche 5 Personen waren Teil der Findungskommission zum Zeitpunkt der unter 2. angesprochenen Wahl?
3. Den Kriterienkatalog (oder ähnliches) auf dessen Basis die Findungskommission eine Entscheidung darüber trifft, wann eine BewerberIn als geeignet angesehen wird bzw. wie bei mehreren nach §65 (3) BbgHg geeigneten Personen eine Reduktion und Auswahl auf die vorgesehenen 3 stattfindet.
 - 3.1 Wieviele Personen haben sich bei der unter 2. angesprochenen Wahl beworben und was waren, sofern relevant, die Gründe für eine Ablehnung als Wahlvorschlag?

Ich verweise bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten von Amtsträgern im Rahmen ihrer Amtsausübung auf §5 (3) AIG.

Dies ist ein Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Sollte dieser Antrag Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Meines Erachtens handelt es sich bei dieser Anfrage um einen einfachen Fall, der darum nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) kostenfrei zu beantworten ist.

Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 AIG möchte ich Sie um eine unverzügliche Antwort bitten, spätestens aber innerhalb eines Monats.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an sonstige Dritte.

Mit Verweis auf AIG §7 Abs. 3 möchte ich Sie hiermit um eine Antwort per E-Mail bitten. Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner

Anlage 2: Eingangsbestätigung des MWFK vom 16.07.2021

Sehr geehrter Herr Langner,
das MWFK hat Ihre Anfrage #224765, deren Eingang ich bestätige, zuständigkeitshalber an den Landeshochschulrat abgegeben. Ich möchte hiermit um Fristverlängerung bitten, da wir zu einigen Fragen das Einverständnis von Beteiligten zur Offenbarung personenbezogener Daten einholen müssen. Zudem begeben ich mich heute Mittag für drei Wochen in den Sommerurlaub. Da ich keine Vertretung habe, kann in dieser Zeit Ihre Anfrage nicht bearbeitet werden Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 3: Antwort des MWFK vom 23.09.2021 bezüglich meiner Sachstandsanfrage

Sehr geehrter Herr Langner,
bitte rechnen Sie bald mit einer Antwort.
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Referat 21 (Grundsatzfragen des Hochschulwesens,
Hochschulplanung, Hochschulforschung, DFG)
Dortustr. 36
14467 Potsdam

Telefon

Fax: (0

E-Mail

Internet: www.mwfk.brandenburg.de<<http://www.mwfk.brandenburg.de/>>

Anlage 4: Schreiben des MWFK vom 17.11.2021

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach Informationszugang vom 11. Juli 2021 über das Webportal "fragdenstaat.de". Ich habe Ihren Antrag vertretungsweise vom Geschäftsführer des Landeshochschulrates übernommen. Für die eingetretene zeitliche Verzögerung bitte ich insoweit um Nachsicht.

Mit Frage 1 Ihres Antrages bitten Sie um Benennung der 5 Personen, die zu Mitgliedern der Findungskommission bestellt wurden. Die Übermittlung der Namen der Mitglieder der Findungskommission im Rahmen Ihres Antrags würde mit der Offenbarung personenbezogener Daten einhergehen. Gemäß § 5 Abs. 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) kann Ihrem Antrag insoweit nur stattgegeben werden, wenn die betroffenen Personen dieser Offenbarung zugestimmt haben (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG), eine Rechtsvorschrift die Offenbarung erlaubt (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG) oder das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt (§ 5 Abs. 1 S. 2 AIG).

Zuvor sind die betroffenen Personen anzuhören und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 5 Abs. 2 S. 2 AIG).

Bevor das MWFK ein entsprechendes Anhörungsverfahren durchführt, möchte ich Sie bitten, uns mitzuteilen, ob Sie die Durchführung des oben genannten Anhörungsverfahrens beantragen möchten. Für den Fall, dass die betroffenen Personen einer Offenbarung ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, möchte ich Sie zudem bitten, mir mitzuteilen, worin Ihr besonderes Offenbarungsinteresse besteht, damit die gemäß § 5 AIG vorgesehene Interessenabwägung durchgeführt werden kann.

Im Hinblick auf den weiteren zeitlichen Verlauf des Verfahrens möchte ich darauf hinweisen, dass den anzuhörenden Personen eine Frist zur Stellungnahme von 2 Monaten einzuräumen ist.

Mit freundlichen Grüßen

1

Geschäftsstelle des Landeshochschulrates c/o Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam
E-Mail: Landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de

Anlage 5: Antwort meinerseits vom 17.11.2021 auf das Schreiben des MWFK vom selben Tage

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe hier eine andere Rechtsauffassung als Sie und bitte um Bearbeitung.

1.

Ich halte §5 (3) AIG für einschlägig an und bitte Sie mir darzulegen, warum dies für Sie nicht der Fall zu sein scheint.

2.

Ich denke nicht, dass es einer Zustimmung meinerseits zu Verfahren bedarf, sofern Sie zu deren Durchführung gesetzlich verpflichtet sind. Sollten Sie damit jedoch angedeutet haben, dass dadurch Kosten entstehen (siehe Bedingungen meines Antrages), bitte ich um eine Schätzung der Höhe, verweise jedoch auf meine Rechtsauffassung in 1.

3.

Die Findungskommission und deren Rolle bei der Wahl von Präsidenten ist kontinuierliches Thema bei den Hochschulen. Dementsprechend sind auch die Stellungnahmen des ASTAUP (17.05.2017/31.05.2021) zu lesen. Die Öffentlichkeit ist an mehr Transparenz und politischer Mitgestaltung interessiert. Ich, als Teil dieser, ebenso.

4.

Verständnis kann ich immer erst dann aufbringen, wenn mir die Gründe für die Verzögerungen bekannt sind (Transparenz). Diese konnte ich Ihrem Schreiben nicht entnehmen. Ich bitte um Nachreichung.

5.

Ihrem Schreiben konnte ich keine Antworten auf meine vielen anderen Fragen entnehmen. Auch hier bitte ich um Nachreichung.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner

Anlage 6: Schreiben des MWFK vom 03.12.2021

Sehr geehrter Herr Langner,

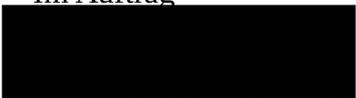
ich nehme Bezug auf Ihre Nachricht vom 17.11.2021. Darin bitten Sie um Mitteilung der für das Verwaltungsverfahren nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) voraussichtlich anfallenden Gebühren.

Für die Erteilung der Auskunft fallen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AIG in Verbindung mit den §§ 1, 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.1. Gebühren an. Diese werden voraussichtlich 50,00 Euro betragen. Bitte teilen Sie mir Ihre zustellungsfähige Adresse für die Erhebung der Gebühr mit.

Begründung: Der Verwaltungsaufwand, der auf Grund Ihres Auskunftersuchens ausgelöst wird, ist umfangreich. Insbesondere müssen zwischen dem Fachreferat und dem Justitiariat Abstimmungen erfolgen, die Unterlagen der Findungskommission des Landeshochschulrates gesichtet werden und im Hinblick auf die Datenschutzbelange der Betroffenen ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Sie haben die Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beantragt. Die Festsetzung auf die Hälfte des Höchstbeitrags ist im Hinblick auf die vorbenannten Gründe verhältnismäßig. Für die Erhebung der Gebühr ist Ihre zustellungsfähige Adresse erforderlich.

Zu den weiteren sich aus Ihrer Anfrage nach Informationszugang ergebenden Fragen möchte ich auf den abschließenden Antwortbescheid verweisen, der nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergehen wird. Ich erlaube mir lediglich vorab den Hinweis, dass das Anhörungsverfahren auch im Hinblick auf die Prüfung des § 5 Abs. 3 AIG durchzuführen ist, um feststellen zu können, ob im vorliegenden Fall der Offenbarung der Namen von Amtsträgern schutzwürdige Belange dieser Personen entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Geschäftsstelle des Landeshochschulrates c/o Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustr. 36
14467 Potsdam

Telefon: (0331) 866-4880

Fax: (0331) 866-4702

E-Mail: Landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de<mailto:Landeshochschulrat@mwfk.brande...>

Anlage 7: Antwort meinerseits vom 03.12.2021 auf das Schreiben des MWFK vom selben Tage
Sehr geehrte [REDACTED]
vielen Dank für Ihre Ausführungen, mit denen ich größtenteils nicht übereinstimme.

Ich sehe es so, dass §5 (1) vorbehaltlich von Satz 2 oder §5 (3) anzuwenden ist. Sofern also die beiden hier genannten Absätze anzuwenden sind, sehe ich diese als abschließend zur Zugangsregelung zu betrachten.

Da Sie auf Satz 2 nicht eingehen, gehe ich momentan davon aus, dass Sie kein Interesse an politischer Mitgestaltung erkennen können, dass bekannt wird, wer hier in die Findungskommission nach §65 (2) BbgHG bestellt wurde und damit maßgeblich an der Gestaltung der brandenburgischen Hochschullandschaft Verantwortung trägt. Das sehe ich anders. Nachweise habe ich bereits teilweise aufgezeigt.

Ich lesen den Tenor von §5 so, dass der Gesetzgeber durch §5 (3) die am Verfahren beteiligten Amtsträger anders zu behandeln gedachte, als andere Beteiligte. Daher regelt §5 (3) die Frage der Offenlegung personenbezogener Daten für Amtsträger meiner Lesart nach abschließend. §5 (1) 1. bis 3. sind dann nicht mehr anzuwenden.

Eine Anhörung hat der Gesetzgeber ausschließlich für §5 (1) 1., §5 (2) für §5 (1) Satz 2 explizit vorgesehen. Ich gehe daher davon aus, dass eine solche Anhörung für alle anderen Fälle, so wie der hier vorliegende, nicht verpflichtend vorgesehen ist.

§5 (3) bedarf meiner Lesart daher nach nicht der Beteiligung der Amtsträger, sondern ist durch die auskunftspflichtige Behörde selbst zu entscheiden. Eine Beteiligung schließt das zwar auch nicht aus, müsste dann jedoch in der Kostenrechnung auf Kosten der Behörde gehen, nicht des Petenten (Ermessensüberschreitung). Letztlich können meiner Lesart nach auch gegen den Willen eines Amtsträgers personenbezogene Daten offengelegt werden, sofern die auskunftspflichtige Stelle keine Beeinträchtigung des Amtsträgers feststellen kann.

Im Moment ist mir aber auch grundsätzlich nicht erkennbar, inwiefern die Zuordnung der bekannten Namen des Landeshochschulrates/Senates (siehe Pressemitteilungen des MWFK und Wahlbekanntmachungen der TH Wildau) zur Findungskommission bzw. die weiteren Namen der nach §65 (2) BbgHG sowieso formal zu bestellenden Mitglieder der Findungskommission besondere schutzwürdige Belange des Amtsträgers tangieren würden, da das AIG die Veröffentlichung der Funktionsbeschreibung ja grundsätzlich für statthaft hält. Mir fällt aktuell absolut kein Szenario ein, welches eine Gefahr o.ä. darstellt, wenn öffentlich würde, welche Amtsträger in der Findungskommission aktiv waren bzw. sind. Ich kann auch nicht erkennen, warum eine solche Offenlegung spürbare Nachteile auf den Persönlichkeitsbereich/Privatbereich der Person, die auch Amtsträger ist, haben könnte. Auf den Seiten des MWFK wird die Funktion des Vorsitzenden einer Person öffentlich zugeordnet und somit bekannt gegeben. Warum diese Funktion in ihrer Gefährlichkeit anders zu behandeln ist, als jene für Amtsträger, die der Findungskommission angehören, erschließt sich mir nicht.

Die BTU Cottbus hat die Wahlvorschläge der Findungskommission in einer eigenen Stellungnahme veröffentlicht, scheint also für diesen Teil meiner Frage keine Bedenken gegen eine Veröffentlichung zu haben.

Sofern es meine Frage 2. nach dem Schriftverkehr angeht, würde mir jener einzelne Schriftsatz ausreichen, aus dem die Wahlvorschläge hervorgehen. Vielleicht vereinfacht das die Suche etwas. Ebenso würde mir eine einfache Auskunft der Namen der Amtsträger in der Findungskommission von aktuell und früher ausreichen. Die Bestellsurkunde benötige ich nicht.

Sollten Sie Fragen problemlos kostenfrei (z.B. 3.) beantworten können, bitte ich vorerst um kostenfreie Teilauskunft auf diese Fragen (Aufteilung des Verwaltungsverfahrens). Antworten auf solche Fragen, die hier nicht mit den strittigen im Zusammenhang stehen, von deren Klärung abhängig zu machen, halte ich für ermessensfehlerhaft.

Letztlich kann ich den von Ihnen beschriebenen hohen Verwaltungsaufwand auch nicht erkennen. Alle meine erfragten Informationen sollten aus Protokollen des Landeshochschulrates und dessen verakteten Schriftverkehr hervorgehen. Die zeitliche Eingrenzung ist sehr eng, so dass nur wenige Schriftstücke zu durchsuchen sein werden.

Dazu schreibt auch die LDA in ihren Anwendungshinweisen:

„Der Rechercheaufwand bzw. die Zeit, die eine Behörde für die Suche der zur Einsicht begehrten Akten aufwendet, ist vor allem von der Organisation innerhalb der Behörde abhängig. Eine unzureichende Aktenführung oder Archivierung sowie die mangelnde Trennung personenbezogener von allgemeinen Daten innerhalb einer Akte führen automatisch zu einem höheren tatsächlichen Aufwand bei der Suche sowie bei der Aussonderung schutzbedürftiger Daten. Dieser darf in keinem Fall in Form von Kosten auf den Antragsteller abgewälzt werden.“

und weiter:

„Häufig bedarf es vor der rechtlichen Prüfung eines Antrages auf Akteneinsicht beispielsweise der Einarbeitung in das Informationszugangsrecht. Dies gilt insbesondere, wenn in der Behörde oder bei der bearbeitenden Person noch keine Erfahrungen auf diesem Rechtsgebiet vorliegen. Die Aneignung von Rechtskenntnissen oder einer Routine ist jedoch für die Gebührenfestsetzung nicht ausschlaggebend. Vielmehr ist von einem Bearbeiter auszugehen, der über beides bereits verfügt.“

und weiter:

„Die rechtliche Prüfung spielt nach dem oben Ausgeführten also nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger sind jene Aufwendungen, die unmittelbar mit der Durchführung der Akteneinsicht zusammenhängen, beispielsweise das Schwärzen schutzbedürftiger Daten oder die Durchführung von Anhörungs- und Zustimmungsverfahren. Auch die Erstellung eines komplizierteren Bescheids zur Akteneinsicht zählt zu dieser Kategorie.“

Ich bin grundsätzlich bereit Kosten zu tragen. Die hier veranschlagten halte ich jedoch aufgrund meiner zuvor gemachten Äußerungen für sowohl zu hoch, als auch grundsätzlich nicht erforderlich. Ich weise ebenso daraufhin, dass die Erhebung der Gebühren vor der Erbringung der Leistung nur in Ausnahmefällen statthaft sein dürfte. Ich bin der Ansicht keine Veranlassung zur Annahme gegeben zu haben, eventuell ankommende Gebühren nicht zu zahlen.

Ich danke Ihnen für Ihre Schätzung der Gebühren, die ich nach Auskunftserteilung kritisch prüfen werde, und möchte Sie bitten fortzufahren. Damit meine ich explizit nicht, dass ich mit Ihren Vorschlägen zur Durchführung des Verfahrens einverstanden bin und bitte Sie um Prüfung meiner Argumente. Sollten Sie nach deren Prüfung weiterhin an Ihrem Verfahren festhalten, steht mir der Rechtsweg für dieses Verfahren offen, was Sie jedoch nicht von der Bearbeitung abhalten sollte.

Ich werde parallel die LDA besonders zu meiner Interpretation der abschließenden Regelung des §5 (3) und zu Ihrem Anhörungserfordernis des betroffenen Amtsträgers befragen. Eventuell kann diese hier für Vermittlung sorgen. In deren Anwendungshinweisen kann ich leider gerade dazu nichts finden. Ebenso konnte ich in der Gesetzesbegründung gerade dazu nichts finden.

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Marcel Langner

Dortustr. 36
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.Z
Tel.:
Fax:

Internet: www.mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 23. Mai 2022

Beantwortung Ihrer Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 11. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Langner,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach Informationszugang vom 11. Juli 2021 über das Webportal "fragdenstaat.de" auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) und bitte die Verzögerung der Beantwortung zu entschuldigen. Behördenintern hat es einige Personalwechsel gegeben, die zur Verzögerung der endgültigen Bearbeitung geführt haben.

Nachstehend übermittle ich Ihnen die Antworten auf die darin enthaltenen Fragestellungen.

1. Welche 5 Personen sind aktuell in der Findungskommission bestellt und wann endet jeweils deren Bestellung?

Die Findungskommission ist in § 65 Abs. 2 BbgHG geregelt. Dort heißt es wie folgt:

„Die Findungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei vom Landeshochschulrat für die Dauer von drei Jahren sowie je eines von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde und dem zuständigen Organ der betroffenen Hochschule bestellt werden; den Vorsitz in der Findungskommission hat eines der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder.“

BRANDENBURG.
ES KANN SO EINFACH SEIN.



Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Dok.-Nr.: 2022/063134

Die Findungskommission ist kein ständiges Gremium. Ihre Anfrage lege ich dahingehend aus, dass Sie Informationen hinsichtlich der Findungskommission aus Anlass des Wahlverfahrens des Präsidenten/der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau im Jahr 2017 wünschen. Die Kommission aus Anlass des Wahlverfahrens des Präsidenten/der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau im Jahr 2017 wurde am 09.12.2016 einberufen. Die Amtszeit der vom Landeshochschulrat bestellten Mitglieder endete somit am 09.12.2019.

Als Mitglieder dieser Findungskommission waren die folgenden fünf Personen bestellt:

Herr Dr. E.h. Michael von Bronk (Landeshochschulrat),
Herr Prof. Dr. Ulrich Buller (Landeshochschulrat) – Vorsitzender der Findungskommission,
Frau Prof. Dr.-Ing. Birgit Müller (Landeshochschulrat),
Frau Dr. Ulrike Gutheil (zu dieser Zeit Staatssekretärin im MWFK),
Herr Prof. Dr. Thomas Biermann (Senatsvorsitzender THWi).

2. Ich erbitte den Schriftverkehr der Findungskommission mit der TH Wildau im Rahmen der letzten Wahl der Präsidentin an der TH Wildau. Aus diesem Schriftverkehr sollten auch die Wahlvorschläge hervorgehen.

Der Schriftverkehr der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin der TH Wildau wird in der Anlage übermittelt. Die darin enthaltenen personenbezogenen Daten wurden gemäß den Vorgaben des § 6 Abs. 2 S. 1 BbgAIG unkenntlich gemacht.

- 2.1. Welche 5 Personen waren Teil der Findungskommission zum Zeitpunkt der unter 2. angesprochenen Wahl?

Der Vorsitzende der Kommission; des Weiteren gehörten der Findungskommission zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Landeshochschulrates, eine Vertreterin des MWFK (Staatssekretärin), der Senatsvorsitzende der TH Wildau und mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte der TH Wildau an. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort auf Ihre Frage zu Nr. 1.

3. Ich erbitte den Kriterienkatalog (oder ähnliches), auf dessen Basis die Findungskommission eine Entscheidung darüber trifft, wann eine Bewerberin als geeignet angesehen wird bzw. wie bei mehreren nach § 65 (3) BbgHG geeigneten Personen eine Reduktion und Auswahl auf die vorgesehenen 3 stattfindet.

Voraussetzung für die Eignung sind die mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege sowie die Prognose, dass der Kandidat oder die Kandidatin den Aufgaben und Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Hinzukommt, dass sie oder er über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen soll. Im Rahmen des Verfahrens entscheidungserheblich waren neben den schriftlich eingereichten Bewerbungsunterlagen, die Bewertung eines strukturierten Interviews und eines Konfliktgesprächs. Die Auswahl erfolgte nach dem Prinzip der Bestenauslese.

3.1. Wie viele Personen haben sich bei der unter 2. angesprochenen Wahl beworben und was waren, sofern relevant, die Gründe für eine Ablehnung als Wahlvorschlag?

Elf Bewerbungen waren eingegangen. Nach Prüfung der Eignung hinsichtlich der Anforderungen i.S. der Ziffer 3 wurde dem Senat der Hochschule eine Wahlempfehlung („Zweierliste“) ausgesprochen (siehe hierzu Anlage zu Frage 2). Weitere der Bewerbungen wurden dem Senat nicht als Wahlvorschlag unterbreitet, weil sie durch die Findungskommission nicht in gleicher Weise als geeignet für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der TH Wildau angesehen wurden.

Gebührenbescheid

Für die Erteilung der Auskunft fallen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AIG in Verbindung mit den §§ 1, 2 AIGGebO in Verbindung mit der Tarifstelle 1.1. Gebühren an. Diese erhebt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gegen Sie, da Sie die Amtshandlung zurechenbar veranlasst haben. Die Gebühr beträgt

50,00 Euro

und ist zu zahlen an:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

IBAN: DE76300500007110402802

Bitte geben Sie als Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger folgendes Kassenzzeichen ein: **2206500008917**

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens vorzunehmen.

Begründung

Der Verwaltungsaufwand, der auf Grund Ihres Auskunftersuchens ausgelöst wird, ist umfangreich. Insbesondere mussten zwischen dem Fachreferat und dem

Justitiariat Abstimmungen erfolgen, die Unterlagen der Findungskommission des Landeshochschulrates gesichtet werden und im Hinblick auf die Datenschutzbelange der Betroffenen ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden. Sie haben die Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beantragt. Die Festsetzung auf die Hälfte des Höchstbeitrags ist im Hinblick auf die vorbenannten Gründe verhältnismäßig.

Ich weise Sie auf Ihr Recht hin, nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BbgAIG die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

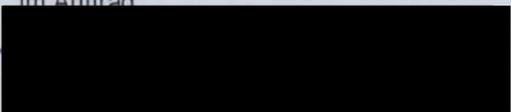
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur | Dortustraße 36 | 14467 Potsdam

Senat der Technischen Hochschule Wildau
Vorsitzender
Herr Professor Biermann
- persönlich/vertraulich -
Hochschulring 1
15745 Wildau

Findungskommission in der
Geschäftsstelle des
Landeshochschulrates
Brandenburg

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 4880
Fax: (0331) 866 4702
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Findungskommission hat sich intensiv mit den eingegangenen Bewerbungen befasst.

Im Ergebnis schlägt sie eine Zweierliste mit Frau Professor Dr. rer. nat. Ulrike Tippe und Herrn Professor Dr. oec. László Ungvári vor.

Die Bewerbungsunterlagen der Kandidatin bzw. des Kandidaten übersende ich Ihnen als Kopie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Buller

Vorsitzender der Findungskommission

Anlage

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Anlage 8: Letzter Kontaktversuch meinerseits vom 06.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
leider haben Sie einen Bescheid ausgestellt, der uns nur wenig Möglichkeit zur gegenseitigen Kommunikation und Ausräumung von Missverständnissen lässt.

Tatsächlich wollte ich bei 1. die aktuelle Besetzung wissen. Hier vermutlich zur Wahl der Präsidentin der BTU Cottbus Ende 2021.

Wenn es ein strukturiertes Interview gibt, hätte ich erwartet dass mir diese Struktur und die Bewertungskriterien auch zugeht. Genau das sind ja die Auswahlkriterien. Gleiches gilt für das Interview, sofern dort eine Struktur existiert, was gefragt wird.

Ihre einzige Anlage enthält leider keine mir ersichtlichen Schwärzungen. Eine Weißung kann ich erkennen. Das Datum wurde geweißt; Warum? So lässt sich also für mich schwer erkennen, wie viel Arbeit hier überhaupt erforderlich war und was mir verborgen bleibt, um meine Rechte gegen eventuell ungerechtfertigte Schwärzungen (hier Weißungen) wahrzunehmen.

Sehen Sie ohne die Gerichtseteiligung hier noch eine Möglichkeit der Nachlieferung?

Mit freundlichen Grüßen
Marcel Langner

Anlage 9: Letzte Anfrage nach Gebühren meinerseits vom 10.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, inwiefern Sie die im Verfahren AZ: 21-H002-00/001/034 angegebenen Kosten als Kosten ansehen, bei denen bei Klageerhebung aufschiebende Wirkung eintritt. Die Behörden des Landes Brandenburg handeln hier nicht einheitlich.

Eine entsprechende Aufklärung über diesen Umstand konnte ich Ihrem Bescheid nicht entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Langner